

Amtliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Beim Steinernen Brückle" der Gemeinde Maihingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

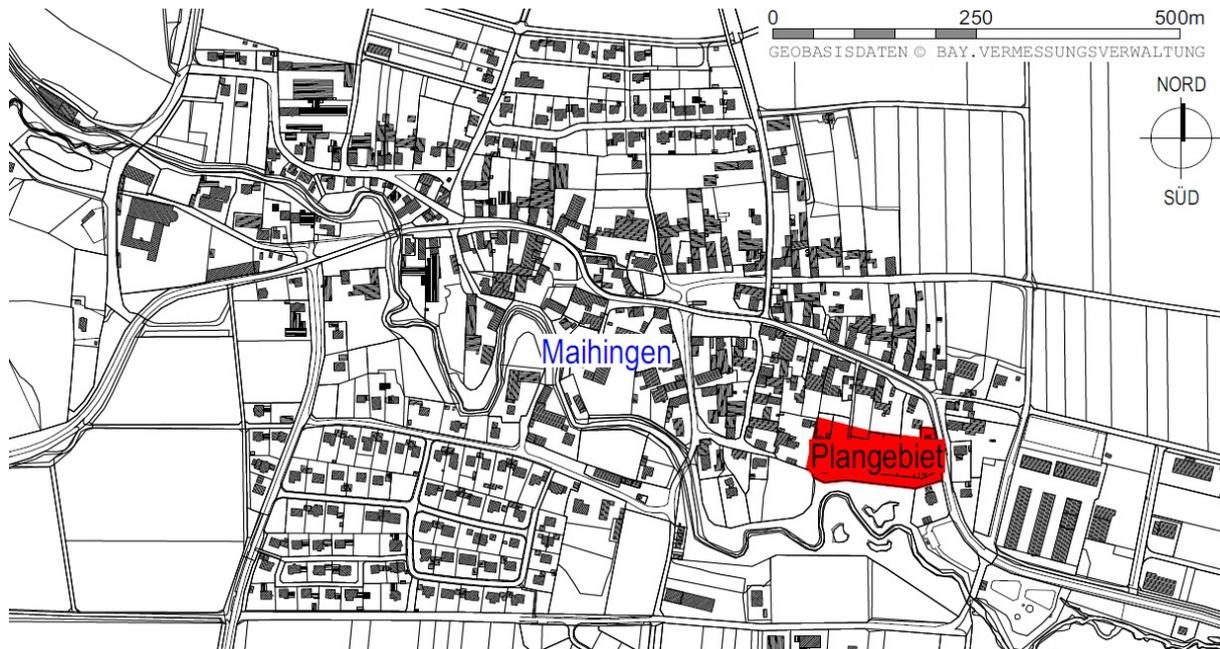
Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 16.04.2018 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Beim Steinernen Brückle" gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs.4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Besondere Hinweise auf umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Beim Steinernen Brückle" ist erforderlich, da die seinerzeit geplante Erschließungsstraße nun entsprechend dem heutigen Ausbaustandard abgeändert werden soll. Zudem entspricht der vorhandene Straßenverlauf nicht der damaligen Planung, so dass die Planzeichnung zu ändern ist. In diesem Zuge werden auch die bisherigen Festsetzungen im Hinblick auf die heutigen technischen und gestalterischen Anforderungen an Gebäude aktualisiert, um den Bauherren mehr gestalterische Möglichkeiten zu bieten.

Das Bebauungsplangebiet wird **im Wesentlichen** wie folgt **umgrenzt**:

- im Norden: durch die Fl.-Nrn. 131, 132, 134 (Fußweg), 138, 141, 146 jeweils Gemarkung Maihingen
- im Osten: durch Fl.-Nrn. 208/7 (TF, Hauptstraße), 147 (Beim Steinernen Brückle) jeweils Gemarkung Maihingen
- im Süden: durch die Fl.-Nrn. 149, 145 jeweils Gemarkung Maihingen
- im Westen: durch die Fl.-Nrn. 108, 123 jeweils Gemarkung Maihingen

Der **Geltungsbereich** umfasst die Flurnummern 123 (TF), 131 (TF), 132 (TF), 134 (TF), 138 (TF), 139, 142, 143, 144, 146 (TF), 147 und 1735/6 jeweils Gemarkung Maihingen.



Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim a.R. beauftragt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Ortsabrundungssatzung "Beim Steinernen Brücke" einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 28.09.2018 im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mittwoch: 17.00 h – 20.00 h und Donnerstag: 10.30 h – 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer – Nr. 2, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Gemeinde Maihingen

Wallerstein, 10.08.2018

gez. Ellinger

Verwaltungsrat